



BESCHLUSS

In der Strafsache gegen **1. ZNN-Zukunft Neues Neumarkt**, **2. Nina FEICHTER**, und **3. Ing. Josef REIBLING** wegen §§ 111 Abs 1 und 2 iVm § 1 Abs 1 Z 12 MedienG teils iVm § 1 Abs 2, 2 Abs 1 Z 1, 3 Abs 1 Z 1 und 2, Abs 2 VbVG werden die drei Angeklagten zur ungeteilten Hand gemäß § 37 Abs 1 MedienG verpflichtet, binnen fünf Werktagen ab Zustellung dieses Beschlusses jeweils auf eigene Kosten folgende Mitteilung

- a) mittels Postwurfsendung an sämtliche Haushalte der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark;
- b) auf der Internetseite „<https://www.znn.or.at>“; sowie
- c) auf dem Facebookprofil „<https://www.facebook.com/ZNN.Buergerliste/>“ zu veröffentlichen:

„Mitteilung gemäß § 37 Abs 1 MedienG über ein eingeleitetes Gerichtsverfahren:

*Josef MAIER hat gegen die Angeklagten **1. ZNN-Zukunft Neues Neumarkt**, **2. Nina FEICHTER**, und **3. Ing. Josef REIBLING** eine Privatanklage beim Landesgericht Leoben eingebracht. Es ist anzunehmen, dass die Angeklagten den objektiven Tatbestand des Vergehens der üblen Nachrede nach den §§ 111 Abs 1 und 2 StGB iVm § 1 Abs 1 Z 12 MedienG teils iVm § 1 Abs 2, 2 Abs 1 Z 1, 3 Abs 1 Z 1 und 2, Abs 2 VbVG dadurch erfüllt haben (2.- und 3.-Angeklagte) bzw. für die Erfüllung verantwortlich ist (1.-Angeklagter), dass sie seit der Kalenderwoche 40/2020 (Online-Abrufbarkeit bis zumindest 13.01.2023) mittels Postwurfsendung an die Haushalte der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, auf der Internetseite „<https://www.znn.or.at>“, sowie auf dem Facebookprofil „<https://www.facebook.com/ZNN.Buergerliste/>“ sinngemäß nachstehende Mitteilungen*

veröffentlichen:

Josef MAIER als Bürgermeister der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

- a) *vernichte im Zusammenhang mit dem Abriss des Pflerghaus entgegengesetzliche Regelungen Gemeindevermögen und/oder habe eine Vermögensvernichtung in Reinkultur zu verantworten, da er mit dem Abriss des Gebäudes einen Verlust von Mieteinnahmen von EUR 100.000,00 pro Jahr bzw. EUR 5 Millionen in 50 Jahren verursache;*
- b) *lüge offensichtlich in Gemeinderatssitzungen; und*
- c) *vertreibe potentielle Investoren aus dem Gemeindegebiet, weshalb man sogar versucht sein könne, das Wort Amtsmissbrauch in den Mund zu nehmen.*

Das Verfahren ist beim Landesgericht Leoben anhängig.

Landesgericht Leoben, am 23.02.2023“

Die Mitteilung ist gemäß den §§ 37 Abs 3, 34 Abs 4, 13 Abs 3 MedienG so zu veröffentlichen, dass ihre Wiedergabe den gleichen Veröffentlichungswert hat wie die Veröffentlichungen, auf die sie sich bezieht. Gemäß den §§ 37 Abs 3, 34 Abs 4, 13 Abs 3a MedienG ist die Mitteilung einen Monat lang abrufbar zu machen; ist die jeweils inkriminierte Veröffentlichung online jedoch weiterhin abrufbar, so ist die Mitteilung ebenso lange wie das Posting und bis zu einem Zeitpunkt abrufbar zu halten, der einen Monat nach der Löschung der inkriminierten Veröffentlichung liegt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das binnen 14 Tagen beim Landesgericht Leoben einzubringende und an das Oberlandesgericht Graz zu richtende Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

Begründung:

Mit Privatanklage vom 22.02.2023 (ON 2) legt der Privatankläger den drei Angeklagten das Vergehen der üblen Nachrede nach den §§ 111 Abs 1 und 2 StGB iVm § 1 Abs 1 Z 12 MedienG [teils iVm § 1 Abs 2, 2 Abs 1 Z 1, 3 Abs 1 Z 1 und 2, Abs 2 VbVG] zur Last und beantragt (unter anderem), die Angeklagten gemäß § 37 Abs 1 MedienG zur Veröffentlichung einer Mitteilung über das Verfahren zu verpflichten.

Gemäß § 37 Abs 1 MedienG ist auf Antrag des Anklägers oder des Antragstellers in einem selbständigen Verfahren die Veröffentlichung einer kurzen Mitteilung über das eingeleitete Verfahren anzuordnen, wenn anzunehmen ist, dass der objektive Tatbestand eines Medieninhaltsdelikts hergestellt worden ist.

Die Anordnung über Art und Dauer der vorzunehmenden Veröffentlichung ergibt sich aus § 37 Abs 3 MedienG, der auf § 34 MedienG verweist, dessen Abs 4 wiederum auf § 13 MedienG verweist.

Die Anordnung der Veröffentlichung hat grundsätzlich unverzüglich zu erfolgen (WK-MedienG, RZ 20 zu § 37).

Nach der Aktenlage handelt es sich beim 1.-Angeklagten um einen Verband nach § 1 Abs 2 VbVG sowie bei den 2.- und 3.-Angeklagten um dessen Entscheidungsträger nach § 2 Abs 1 Z 1 VbVG (vgl.: ON 2.7,11 ff; RIS-Justiz RS0115837).

Landesgericht Leoben, Gerichtsabteilung 16
Leoben, 23.02.2023
Mag. Richard Gollner, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Large block of very faint, illegible text in the middle of the page.

Large block of very faint, illegible text at the bottom of the page.